

eine ins Unabsehbare gehende Verlängerung der Berathung, sondern auch eine wesentliche Störung der Einheit und Consequenz des ganzen Werkes zu besorgen sein, indem es den königlichen Commissarien und Deputations-Mitgliedern unmöglich sein würde, bei dem Umfange des Gesetzes von einem jeden Vorschlage sofort nachzuweisen, wie er vielleicht mit dem ganzen Systeme oder einzelnen Bestimmungen im Widerspruche stehe. Die Deputation hat sich daher bemüht ein Mittel aufzufinden, welches, mit der möglichst geringen Beschränkung der Freiheit der Debatten, jenem Uebel zu begegnen im Stande sei, und sich deshalb zu folgenden Vorschlägen vereinigt:

1) Es dürfen bei den Debatten Seiten der Kammermitglieder über das Criminalgesetzbuch keine Veränderungsvorschläge, weder zu dem Entwurfe noch zu dem Deputations-Gutachten, (einschließlich der Separatvota) zur Berathung kommen, als solche, welche vor der Berathung bei dem Präsidium schriftlich eingebracht worden sind.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- a) die Untervorschläge zu den Vorschlägen einzelner Kammer-Mitglieder, weil letztere der Kammer vorher nicht bekannt sind;
 - b) die Vorschläge der Deputations-Mitglieder zu Veränderungen späterer Artikel in Folge der bei früheren Artikeln gefassten Beschlüsse, indem diese zur Erhaltung der Consequenz des Ganzen unentbehrlich sind.
- 2) Zu diesem Behufe wird der Entwurf in gewisse Abtheilungen getheilt und vor Berathung jeder Abtheilung eine höchstens stägige präclusivische Frist gesetzt, binnen welcher die Vorschläge bei dem Präsidium einzureichen sind.
- 3) Diese Abtheilungen dürften unmaßgeblich folgende sein:
- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a) der 1. Theil des Entwurfs, | } des 2. Theils des Entwurfs. |
| b) Capitel 1 bis 3. | |
| c) Capitel 4 = 7. | |
| d) Capitel 8 = 11. | |
| e) Capitel 12 = 17. | |
- 4) Die unter 2. erwähnte Frist kann nach Umständen für die folgende Abtheilung schon während der Berathung über die vorhergehende zu laufen anfangen; das Präsidium hat nach dem Gange der Geschäfte die desfallsigen Anträge an die Kammer zu richten.
- 5) Die eingegangenen Vorschläge werden von dem Präsidium sofort an die Deputation abgegeben, welche dieselben prüft, auch die Antragsteller hierüber hört. Das Letztere insbesondere darum, damit dieselben, wenn die Gegen Gründe der Deputation sie überzeugen sollten, entweder ihre Anträge zurücknehmen oder eine Modification derselben, nach Befinden unter Einverständnis mit der Deputation, eintreten lassen können.
- 6) Nach Beendigung dieser Arbeit der Deputation beginnt die Berathung, bei welcher die solchergestalt noch stehen bleibenden Vorschläge sofort bei jedem Artikel nach Vorlesung desselben und nach Vorlesung des Deputations-Gutachtens, dafern ein solches vorhanden ist, vorgelesen werden.
- 7) Nach erfolgter Entwicklung Seiten des Antragstellers legt der Referent mündlich die Ansicht der Deputation über den Vorschlag dar, worauf, wenn nicht von Seiten der königlichen Commissarien das Wort genommen wird, sofort zur Unterstützungfrage zu schreiten ist.
- 8) Ein solcher Vorschlag bedarf nur der Unterstützung durch ein Viertel der Mitglieder; bei den andern unter 1 a. und b. erwähnten Anträgen gilt die gewöhnliche Bestimmung über die Unterstützung durch ein Viertel oder die Hälfte der Mitglieder.

Vice-Präsident D. Deutch: Unter allen Gegenständen, auf welche sich die Wirksamkeit der Stände erstreckt, kann es wohl

keinen wichtigeren geben, als die Berathung über ein Criminal-Gesetzbuch, für dessen so schnell erfolgte Vorlage wir der hohen Staatsregierung unsern vollen Dank zu sagen haben. Groß und manichfaltig sind die Ansprüche, die man an ein Criminal-Gesetzbuch macht und allerdings machen muß, und es sind die Folgen, welche eine Gesetzgebung dieser Art auf das Volk äußern wird, sehr weit ausgreifend und sehr tief gehend. Gebührt daher den Stellvertretern des Volkes wohl eine Stimme bei Entwerfung eines Criminal-Gesetzbuchs und bei der Einführung desselben in das Leben, so ist doch aber auch nicht zu verkennen, welche große Schwierigkeit es hat, ein solches Gesetzbuch durch ständische Kammern hindurch zu bringen. Desto mehr ist aber auch das Verdienst anzuerkennen, welches sich unsere geehrte Deputation, und insbesondere der hochgestellte und hochverehrte Referent in dieser Beziehung erworben hat, indem das uns übergebene Gutachten sich durch eine lichtvolle, erschöpfende, bündige Darstellung und Erörterung auszeichnet. Wer es weiß, was es sagen will, eine Masse von Materialien, die sich bei dieser Gelegenheit darbieten, zu beherrschen, zu ordnen und zu sichten, der wird mit mir gewiß vollkommen einverstanden sein. Je größer die Sorgfalt nun ist, mit welcher die geehrte Deputation verfahren, desto mehr ist zu hoffen, daß durch Verbesserungen, Vorschläge nicht zu viel Zeit in Anspruch genommen werde. Die geehrte Deputation hat uns auch zugleich den Weg angedeutet, auf welchem die Berathungen einerschreiten möchten. Ich trete dem Vorschlag vollkommen, sowie fast in allen Hauptpunkten dem Deputations-Gutachten bei; ich erlaube mir aber einen Antrag, welcher sich auf den uns mitgetheilten Bericht der Deputation der II. Kammer über das Criminal-Gesetzbuch bezieht. Unsere verehrte Deputation hat vorgeschlagen, daß sie schlechterdings auch für nothwendig halte, daß bei den Debatten Seiten der Kammermitglieder über das Criminal-Gesetzbuch keine Veränderungsvorschläge, weder zu dem Entwurfe noch zu dem Deputations-Gutachten (einschließlich der Separatvota) zur Berathung kommen dürfen als solche, welche vor der Berathung bei dem Präsidium schriftlich eingebracht worden sind; von dieser Bestimmung sind aber einige Ausnahmen gemacht; hier schlage ich nun vor: daß man von dieser Bestimmung sub 1. (s. oben) auch ausnehme die Vorschläge der Deputation der II. Kammer, welche in ihrem Gutachten enthalten sind, und ich würde meinen Antrag in der Masse stellen: „daß die von der Deputation der II. Kammer gemachten Anträge von der Bestimmung sub 1. (S. 33.) des Gutachtens unserer Deputation ausgenommen, und diese nach der Landtagsordnung §. 82. behandelt werden möchten,“ daß also ein Viertel der anwesenden Mitglieder zur Unterstützung dieser Anträge erforderlich sein würde.

Nachdem der Präsident dieses Amendement nochmals verlesen, die Unterstützungfrage darauf gerichtet, und dasselbe die ausreichende Unterstützung gefunden hatte, fährt

Vice-Präsident D. Deutch fort: Es scheint mir deshalb zweckmäßig, weil bereits der hochgestellte Referent und die übrigen Mitglieder der geehrten Deputation von diesen Vorschlägen der Deputation der II. Kammer unterrichtet also auch vorbereitet sind, das, was sie denselben entgegen zu stellen haben, so-